

Stadt Staßfurt

Typ: Anfrage
Status: erledigt
Stand: 25.05.2021

Fachdienst/Serviceeinheit: 60 - FD SuB
Bearbeiter/in: Frau Epperlein

Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben 22.03.2021

AF 0354/2021/VII

öffentlich

Anfrage:

Herr Lärz

Ich habe ein paar Fragen zur Straßenreinigung.

Es geht mir um die Sauberkeit in den Städten und Dörfern. Wenn die Kehrmaschine fährt, fährt sie nur auf den Hauptstraßen. Die Seitenstraßen allerdings bleiben dreckig. Das ist ein Zustand, welchen ich nicht in Ordnung finde.

Weiterhin geht es um die Sicherheit auf den Straßen. Teilweise fahren die Leute in den Städten und Dörfern 100 km/h. Die Sicherheit ist gar nicht mehr gegeben und es ist auch nicht mehr zumutbar, jemanden auf die Straße zu stellen, der die Straße kehrt. Da, wo wir fegen können, sollten wir das auch tun. Wir entlasten damit auch das Ordnungsamt. Wenn die Kehrmaschine durch die Straßen fährt, kehrt sie bei dem einen und bei dem anderen wieder nicht. Es wird dann nur auf den Plan geschaut, wo gekehrt werden soll und wo nicht. Beim Winterdienst ist das genauso. Es geht immer um die Frage, wo geschoben werden soll und wo nicht. Wir sollten darüber nachdenken und vielleicht auch in der Satzung nachbessern.

Ich bitte darum zu prüfen, ob die Satzung in der Hinsicht geändert werden kann.

Herr Leubeling

Ich kann dem nur zustimmen. Die Hauptstraßen sind dann frei, dafür sind aber die Nebenstraßen zugeschoben.

Herr Wagner

Ich nehme das mit. Im Betriebsausschuss hatten wir dieses Thema auch schon.

Beantwortung:

Zum Thema Straßenreinigung:

Der Stadtpflegebetrieb ist mittels der Zielvereinbarung mit der Erbringung der Straßenreinigung in der Kernstadt und in den Ortsteilen beauftragt. Gemäß der aktuellen Straßenreinigungssatzung vom Dezember 2015 findet die maschinelle Reinigung gemäß dem Straßenkataster statt, welches Teil der Satzung ist. Siehe Dokument im Anhang. Darin sind alle Straßen aufgeführt, die nicht durch die Anlieger, sondern durch den Stadtpflegebetrieb der Stadt Staßfurt maschinell zu reinigen sind.

Sollte eine Änderung des Straßenverzeichnisses beabsichtigt sein, sind jedoch im Vorfeld einige Punkte zu bedenken, deren Beachtung einige Straßen als ungeeignet für die maschinelle Straßenreinigung aufzeigen könnte. Die in Frage stehenden Straßen würden nach verschiedenen Kriterien geprüft werden müssen. Kriterien zur Aufnahme in das Straßenreinigungskataster sind zum einen, ob noch, aus grundhaften Straßenbaumaßnahmen bestehende, Gewährleistungszeiträume bestehen oder ob zum

zweiten die vorhandene Straßenoberfläche durch die maschinelle Reinigung Schaden nehmen könnten? Die Stadt Staßfurt hat Abstand genommen von der maschinellen Straßenreinigung auf großformatigen Natursteinstraßen. An diesen Oberflächen richtet die Kehrmaschine erheblichen Schaden an. Die Kehrmaschine verfügt über einen, unter der Karosserie, in Fahrbahnmitte drehende Reinigungswelle mit Borsten aus hartem Kunststoff. Diese säubern die Steine, tragen aber auch das Fugenmaterial aus den Vertiefungen (Fugen) ab. Dieser lose Schmutz aber auch Fugenmaterial wird über eine Saugschiene in den Tank abgesaugt und so abtransportiert.

Dann gibt es noch den rechtsseitlich gelagerten Drehteller. Auch der dreht mit Borsten aus hartem Kunststoff oder sogar aus Stahl den Schmutz aus der Gosse und verbringt ihn in den Einzugsbereich der Sauganlage. Auch in diesem Fall wird nicht nur Schmutz, sondern auch Fugenfüllmaterial abtransportiert. Bei einer Gosse, welche nicht aus neuartigen Betongossensteinen oder aus einer Asphaltenschicht besteht, kommt es erfahrungsgemäß ebenfalls zu sehr erheblichen Schäden. Durch das Fehlen des Fugenmaterials kann der Verbund der Fläche zerstört werden, was Schäden verursacht, die nicht, bzw. nur durch einen kompletten Neuaufbau der Straße zu beheben sind. Aus diesen fachtechnischen Gründen würde von einer maschinellen Reinigung abgeraten werden müssen, um die Straßenoberfläche vor Schäden zu schützen.

Sollten die Ortschaftsräte einige Straßen zur maschinellen Straßenreinigung hinzugefügt haben wollen, bei denen nicht die Gefahr der Schadensbildung entsteht, ist der Fachdienst 60 sehr gern bereit nach einem demokratischen Abstimmungsprozess, in Form einer Satzungsänderung diese Straßen mit in das Reinigungskataster aufnehmen zu lassen. Allerdings ist es ratsam dies im Zusammenhang mit der nächsten Straßenreinigungsgebührenkalkulation (in ca. 3 Jahren) erst zu tun, da die Veränderung des maschinellen Reinigungsumfanges auch eine Änderung der Gebühren zur Folge haben.

Eine weitere Grundlage, die vor der Aufnahme von weiteren Straßen in den Reinigungszyklus geklärt sein sollte ist, ob der Stadtpflegebetrieb die zusätzlichen Reinigungsmeter personell abdecken kann bzw. wie es sich im Fall von einer Reduzierung des Reinigungskatasters mit der Auslastung von Personalstunden und Technik verhält? Sicherlich wird das bei einer Änderung die sich im Rahmen bewegt kein Problem sein. Sollten aber größere Längen geändert werden, kann das unter Umständen zu einem Problem im Stadtpflegebetrieb der Stadt Staßfurt führen und sollte deshalb zu allererst geprüft werden.

Zum Thema Winterdienst:

Der Wintereinbruch im Februar 2021 war für alle Beteiligten und Betroffenen ein außergewöhnliches Ereignis. Die Stärke des Schneefalls ließ die menschliche und die technische Grenze der Leistungsfähigkeit erkennen. Im Anhang finden Sie eine Zusammenfassung und grobe Auswertung des Leistungsvolumens, welches nötig war um die Kernstadt und die Ortsteile annähernd zu beräumen, sodass wieder ein sicherer Personen- und Kraftverkehr auf den öffentlichen Flächen stattfinden konnte. Entsprechend des Winterdienstdokumentes, Siehe Anhang, sind die öffentlichen Straßen in drei Kategorien priorisiert. Die Dringlichkeit der Beräumung von Priorität 1 bis Priorität 3 richtet sich danach, welche Bedeutung bzw. wie wichtig die Befahrbarkeit dieser Straße für das öffentliche Leben ist. Ausschlaggebend dafür ist das Anliegen von öffentlichen Gebäuden (Krankenhaus, Schulen, Feuerwehren, Kindertagesstätten, Verwaltungsgebäuden, Zufahrten zu Wohngebieten und Ortsumfahrungen, Buslinien, usw.). Des Weiteren ist die Priorisierung davon abhängig wie anspruchsvoll bzw. wie gefährlich die Straßenlage im Winterzustand ist (steile Straßenabschnitte, gefährliche Oberflächenmaterialien). Die in der Priorität 3 eingruppierten Straßen werden erst geschoben und ggf. gesalzen, wenn das mit 1 und 2 priorisierte Netz gesichert ist.

In Auswertung des Geschehens vom Februar 2021 hat sich die Verwaltung zur Aufgabe gestellt, spätestens bis zum Herbstanfang 2021 ein zusätzliches Dokument zu erarbeiten, welches die Vorgehensweise im Fall eines so außergewöhnlichen Schneeeignisses regelt, wie wir es in diesem Jahr erleben mussten. Der normale Winterdienst entsprechend des

Winterdienstokumentes wird dadurch für den Ausnahmezustand ergänzt. Einen solchen Ausnahmezustand vorbereitend, werden Subunternehmer abgefragt (Landwirte, Baufirmen), die Ihre personelle und technische Unterstützung im Bedarfsfall anbieten können. Dieses „Winterdienst-Ausnahmedokument“ soll im Bedarfsfall die Koordination des Winterdienstes über die Normalmaße hinaus regeln.

Sven Wagner
Oberbürgermeister